

Regierungsrat

An die
Mitglieder des Kantonsrates

Schaffhausen, 11. Juni 2024

Interpellation 2024/1 von Kantonsrätin Linda De Ventura, Kantonsrat Gianluca Looser, Kantonsrätin Mayowa Alaye, Kantonsrat Matthias Freivogel und Kantonsrat Maurus Pfalzgraf betreffend Fragen zu den Vorwürfen gegen die Schaffhauser Polizei und Staatsanwaltschaft und dem Umgang der Strafverfolgungsbehörden mit sexualisierter Gewalt und Gewalt gegen Frauen

Schriftliche Antwort

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

I.

Mit der Interpellation 2024/1 vom 3. Juni 2024 nehmen die Kantonsräte Linda De Ventura, Gianluca Looser, Mayowa Alaye, Matthias Freivogel und Maurus Pfalzgraf Bezug auf einen Bericht der Rundschau vom 22. Mai 2024 und stellen dazu mehrere Fragen.

Gegenstand des Berichts war eine Prügelattacke mehrerer Männer auf eine Frau (nachfolgend F.W.), die sich in Privaträumen in der Stadt Schaffhausen ereignet hatte. Die Übergriffe wurden von Überwachungskameras aufgezeichnet. In ihrem Bericht zeigt die Rundschau mehrere Auszüge aus diesem Filmmaterial und erhebt zum Teil schwerwiegende Vorwürfe gegen die Beweiserhebung und die Untersuchungsführung der Schaffhauser Behörden. So seien die Schaffhauser Behörden möglichen Hinweisen auf eine Vergewaltigung ebenso wenig nachgegangen wie dem Hinweis, dass die Angriffe auf F.W. bezweckt hätten, sie von einer Anzeige wegen einer Vergewaltigung abzubringen. Der Bericht der Rundschau suggeriert insbesondere, dass es während der Übergriffe zu einer Vergewaltigung gekommen sei. Ferner sei die Polizei bei der Beweissicherung nicht korrekt vorgegangen und habe sich nicht adäquat verhalten.

Die verstörenden Bilder, die aus verschiedenen Perspektiven zeigen, wie F.W. Gewalt angetan wurde, und die schwerwiegenden Vorwürfe gegen die Schaffhauser Behörden haben in der Schweizer Medienlandschaft sowie in der Bevölkerung zum Teil heftige Reaktionen ausgelöst.

Spontan haben sich mehrere hundert Personen in Schaffhausen zu einer Kundgebung eingefunden und mehrere tausend Personen haben an einer Online-Petition teilgenommen. Gefordert werden eine lückenlose Aufklärung sowie ein besserer Schutz von Opfern gewalttätiger Übergriffe oder sexualisierter Gewalt.

II.

Der Regierungsrat spricht sich klar gegen jegliche Form der Gewalt aus. Gewalt wird nicht toleriert und ist konsequent zu ahnden. Dass sich zahlreiche Menschen spontan zu einer Kundgebung eingefunden haben, um gegen Gewalt zu protestieren, ist für den Regierungsrat positiver Ausdruck einer engagierten Gesellschaft, die sich gegen Ungerechtigkeiten und für Schwächere einsetzt. Dass dabei auch Kritik gegen die Schaffhauser Behörden erhoben und eine Online-Petition gestartet wurde, ist aufgrund der Art und Weise der Berichterstattung durch die Rundschau nachvollziehbar.

Mittlerweile ist einer breiten Öffentlichkeit aufgrund nachfolgender Recherchen der Schaffhauser AZ und anderer Medien bekannt, dass die gegen die Schaffhauser Behörden erhobenen Vorwürfe der Rundschau in dieser Form nicht haltbar sind.

Auch diese Berichterstattung führte zu Kritik. So wurde der Schaffhauser AZ unter anderem vorgeworfen, sie habe das Opfer zum Täter gemacht oder sie habe die Gewaltspirale am fraglichen Abend mit dem Verhalten von F.W. gerechtfertigt.

In der Öffentlichkeit und mit der vorliegenden Interpellation wird eine lückenlose Aufklärung zur Vorgehensweise der Schaffhauser Strafverfolgungsbehörden gefordert. Um die einzelnen Verfahrensschritte, Anweisungen und Entscheide von Strafverfolgungsbehörden im Verlaufe einer Strafuntersuchung beleuchten zu können, ist es aber unumgänglich, alle Geschehnisse mit dem erforderlichen Detaillierungsgrad zu kennen. Dies beinhaltet auch das Verhalten des Opfers und dessen konkreter Zustand zu einem bestimmten Zeitpunkt. Zudem muss bei allen Entscheidungen auf den Erkenntnisstand im Zeitpunkt der Entscheidung abgestellt werden.

Dabei geht es weder um eine Täter - Opfer - Umkehr, noch um eine Verharmlosung von Straftaten oder gar deren Legitimation durch das Verhalten des Opfers. Dabei geht es einzig darum, das Verhalten aller Beteiligten, d.h. das Verhalten der Beschuldigten, des Opfers und der Strafuntersuchungsbehörden Schritt für Schritt nachzuvollziehen und letztlich eine möglichst objektivierte Einschätzung abzugeben.

Wie schwierig dies ist und wie schmal dabei der Grat zur Blossstellung des Opfers und der Beschuldigten ist und wie schnell es zu einem verallgemeinernden Behörden-Bashing kommen kann, zeigt der vorliegende Fall exemplarisch auf. Gemäss Berichten der Sonntagspresse kam es sogar zu massiven Drohungen gegenüber den Beschuldigten. Andererseits kann die potentielle Zuweisung von Mitschuld auf das Opfer (*blaming-the-victim*) zu einer weiteren Viktimisierung des Opfers führen.

Die Würdigung von Strafuntersuchungen ist deshalb zu Recht Aufgabe der verfassungsmässigen Gerichte. Weder ein Fernsehbericht, noch eine öffentliche Debatte sind hierfür geeignet.

Die Schaffhauser Behörden haben die verantwortlichen Journalisten der Rundschau schon vor den Sendungen eindringlich auf die Problematik einer solchen Berichterstattung hingewiesen und haben sich aufgrund des Untersuchungs- und Amtsgeheimnisses, und um die Integrität des Opfers und der Beschuldigten zu wahren, nur sehr zurückhaltend zu den Vorwürfen der Rundschau geäußert. Dadurch und aufgrund unvollständiger Kenntnis über den späteren Inhalt der Sendung war es den Schaffhauser Behörden nicht möglich, fehlerhafte Elemente in der Berichterstattung der Rundschau zu verhindern oder richtig zu stellen.

An dieser Zurückhaltung zum Schutz der Integrität des Opfers und der weiteren Beteiligten des nach wie vor laufenden Verfahrens will auch der Regierungsrat bei der Beantwortung dieser Interpellation festhalten. Auch darf und will er nicht in die verfassungsmässige Zuständigkeit der Gerichte und die Unabhängigkeit der Untersuchungsbehörden eingreifen. Der Regierungsrat wird deshalb weder das Verhalten des Opfers noch der Beschuldigten in der Tatnacht würdigen und sich nur soweit zu einzelnen Verfahrensschritten äussern, als dies für die Beantwortung der Fragen sowie für Richtigstellungen zwingend erforderlich ist. Er ist dabei um eine möglichst wertfreie Darstellung der relevanten Handlungen der Schaffhauser Polizei und der Staatsanwaltschaft bemüht. Ob sich die ausführenden Personen der Schaffhauser Polizei angemessen verhalten haben, wird durch einen unabhängigen externen Experten beleuchtet werden. Ob die Staatsanwaltschaft bei der Untersuchungsführung jeweils inhaltlich die richtigen Schlüsse gezogen und die Untersuchung insgesamt korrekt geführt hat, werden die verfassungsmässigen und unabhängigen Gerichte beurteilen müssen.

III.

Soweit mit der Interpellation Fragen im Zusammenhang mit den konkreten Vorwürfen der Rundschau zur Fallführung gestellt werden, nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. Die Rundschau warf den Schaffhauser Behörden vor, es sei bei F.W. am 29. Dezember 2021 keine gynäkologische Untersuchung vorgenommen worden, obwohl dies hätte gemacht werden müssen (vgl. auch Frage 10a).
 - Wie der Berichterstattung der Schaffhauser AZ entnommen werden kann, wurde zu keinem Zeitpunkt des Verfahrens geltend gemacht - auch nie von F.W. - dass in der Nacht vom 28./29. Dezember 2021 eine Vergewaltigung oder ein andersgearteter sexueller Übergriff stattgefunden habe. Dies wurde erstmals im Rundschaubeitrag schweizweit der Öffentlichkeit suggeriert (die Männer seien 7 Minuten mit F.W. in einem anderen Zimmer verschwunden, F.W. sei mit Handfesseln zurückgekommen, F.W. habe später gegenüber der Polizei über Schmerzen zwischen den Beinen geklagt).
 - Um 06.26 Uhr ging bei der Polizei die Meldung bezüglich einer verletzten Person ein. Bereits um 07.13 Uhr wurde durch die Pikettstaatsanwältin eine vollständige körperliche Untersuchung durch das Institut für Rechtsmedizin Zürich (IRMZ) angeordnet, was auch die von F.W. geschilderten Schmerzen zwischen den Beinen mitumfasste.
 - Zu den Schmerzen zwischen den Beinen machte F.W. zunächst geltend, fünf Tage vorher vergewaltigt worden zu sein und korrigierte das im Rahmen der körperlichen Untersuchung durch das IRMZ im Spital Schaffhausen auf zwei Wochen vorher.
 - Das IRMZ - also eine ausgewiesene Fachperson - teilte der Pikettstaatsanwältin mit, dass ein gynäkologischer Untersuch nach 2 Wochen nichts mehr bringe und es auch

nach 5 Tagen schon schwierig sei (Faustregel gemäss USZ: bis 72 Stunden nach der Tat kann eine gynäkologische Untersuchung noch sinnvoll sein.).

Fazit: Entgegen der Darstellung in der Rundschau und der nachfolgenden medialen Berichterstattung, war seitens der Staatsanwaltschaft eine gynäkologische Untersuchung angedacht. Gestützt auf die Beurteilung einer medizinischen Fachperson des IRMZ wurde infolge der lange verstrichenen Zeit seit der von F.W. geltend gemachten Vergewaltigung darauf verzichtet. Eine gynäkologische Untersuchung wäre mangels aktuellem Anlass und ohne rechtsgültiges Einverständnis von F.W. (hoher Blutalkoholgehalt, Kokain im Blut und Erschöpfung) auch aus rechtlichen Gründen schwierig gewesen. Bezüglich der geltend gemachten Vergewaltigung zwei Wochen zuvor wurde umgehend und von Amtes wegen eine Strafuntersuchung eingeleitet.

2. F.W. sei am frühen Morgen des 29. Dezember 2021 - wie auf dem von der Rundschau veröffentlichten Video zu sehen - verprügelt worden, um sie von einer Anzeige wegen der Vergewaltigung (zwei Wochen zuvor) abzubringen. Dazu sei sie unter einem Vorwand in die Wohnung von B. H. gelockt worden (vgl. auch Frage 10f).

- Bezüglich der Vorwürfe an die Adresse der Schaffhauser Behörden ist relevant, dass im Bericht der Rundschau nicht erwähnt wird, dass F.W. erstmals am 26. Januar 2023, also 13 Monate später, vorgebracht hat, dass ein Zusammenhang zwischen dem Vorfall vom 29. Dezember 2021 und einer möglichen Vergewaltigung zwei Wochen zuvor bestehe.
- Den diesbezüglichen Beweisanträgen der Anwältin von F.W. vom 10. Februar 2023 kam die Staatsanwaltschaft bereits am 13. Februar 2023 nach. Gleichwohl wurde das Verfahren aufgrund dieser neuen Vorbringen in die Länge gezogen, weil zusätzliche Beweise erhoben werden mussten. So wurde ein Gutachten für eine phonetische Textanalyse beim Forensischen Institut Zürich (FOR) in Auftrag gegeben und es wurden weitere Mobiltelefone beschlagnahmt, dies teilweise ausserkantonale auf dem Rechtshilfeweg. Diese zusätzlichen Beweiserhebungen dauerten mehrere Monate.

Fazit: Die Darstellung im Bericht der Rundschau, dass die Staatsanwaltschaft und die Polizei seit Beginn der Untersuchung Kenntnis von einem möglichen Zusammenhang zwischen der Prügelattacke und einer Vergewaltigung zwei Wochen zuvor gehabt hätten und den diesbezüglichen Aussagen von F.W. nicht nachgegangen seien, ist aktenwidrig. Diesen Zusammenhang stellte F.W. erst 13 Monate nach Aufnahme der Strafuntersuchungen her, was zu einer umgehenden Ausweitung des Verfahrens und erheblichen Verzögerungen führte.

3. Die Behörden hätten Beweismittel nicht oder zu spät erhoben. Die Umsetzung der Hausdurchsuchung durch die Schaffhauser Polizei sei nicht gemäss Durchsuchungsbefehl erfolgt und am nächsten Tag habe die Polizei zu einer zweiten Hausdurchsuchung beim Anwalt ausrücken müssen, denn man habe inzwischen gemerkt, dass es in der Wohnung nicht nur eine, sondern zwei Überwachungskameras gebe (vgl. auch Frage 10b).

- Nachdem die Polizei in der Erstbefragung eines Beschuldigten darauf hingewiesen worden ist, dass es eine Videoüberwachung gibt und dies der Pikettstaatsanwältin mitgeteilt wurde, wurde umgehend mündlich eine Hausdurchsuchung angeordnet mit dem Auftrag, die Aufzeichnungen des Tatgeschehens (**Videoaufnahmen**) sicherzustellen sowie eine **Spurensicherung** vorzunehmen und die Örtlichkeit fotografisch zu dokumentieren.

- Im Bericht der Rundschau vom 22. Mai 2024 ist zu sehen, wie ein Polizist ein Video auf dem Mobiltelefon des Anwalts abfilmt. Dieser war zu diesem frühen Zeitpunkt des Verfahrens noch Auskunftsperson. Bei den so gesicherten Aufnahmen handelte es sich nicht um Aufnahmen, die mit dem Mobiltelefon gemacht wurden, sondern um die **Originalaufnahmen der Überwachungskameras**, die über die **Überwachungs-App** auf dem Mobiltelefon abgespielt werden konnten. Die Untersuchungsbehörden waren somit bereits ab diesem sehr frühen Zeitpunkt im Besitz der Aufnahmen der Überwachungskamera.
- Die zweite Hausdurchsuchung tags darauf wurde angeordnet, weil die Qualität der Bilder ungenügend war und nunmehr die Videodateien ab dem Server sichergestellt werden sollten. Es ging immer nur um die **Sicherung der Videoaufnahmen (Daten)** und nie um die Sicherung des ganzen PCs (Hardware). Dazu bestand aufgrund des damaligen Kenntnisstandes keine Veranlassung (Stichwort Verhältnismässigkeit).

Fazit: Die Darstellung in der Rundschau, wonach die Polizei den Auftrag der Staatsanwaltschaft nicht umgesetzt habe (Stichwort Befehlsverweigerung), ist vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar.

4. Die Sicherstellung des Mobiltelefons des beschuldigten Anwalts sei erst über ein Jahr später erfolgt (vgl. auch Frage 10c).

- Am 10. Februar 2023 (13 Monate später) wurde seitens F.W. erstmalig geltend gemacht, es würden weitere Videoaufnahmen des tatgegenständlichen Vorfalls kursieren. Drei Tage später ergingen diesbezügliche Hausdurchsuchungsbefehle der Staatsanwaltschaft. Damit sich die Beschuldigten nicht gegenseitig warnen konnten, mussten die Hausdurchsuchungen zeitgleich durchgeführt werden, was von der Schaffhauser Polizei koordiniert und vorbereitet werden musste.
- Die Sicherstellung des Mobiltelefons des Anwalts durch die Schaffhauser Polizei erfolgte am 30. März 2023 und nicht wie im Beitrag der Rundschau vom 29. Mai 2024 dargestellt drei Monate später.

Fazit: Die Darstellung der Rundschau, wonach die Polizei den Auftrag der Staatsanwaltschaft nicht innert vernünftiger Zeit ausgeführt habe, ist vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar.

5. Die Strafverfolgungsbehörden seien lange untätig geblieben, die Täter seien nicht verhaftet und nicht in Untersuchungshaft versetzt worden (vgl. auch Frage 11).

- Um 06.26 Uhr ging bei der Polizei die Meldung bezüglich einer verletzten Person ein. Um 06.34 Uhr waren Mitarbeitende der Schaffhauser Polizei vor Ort und bereits um 07.00 Uhr wurden die Tatverdächtigen durch die Schaffhauser Polizei einzeln der zentralen Polizeistation zugeführt und in verschiedenen Zellen arrestiert.
- Für die Anordnung von Untersuchungshaft muss nebst dem dringenden Tatverdacht ein besonderer Haftgrund (Verdunkelungsgefahr, Fluchtgefahr, Wiederholungsgefahr oder Ausführungsgefahr) vorliegen (Art. 221 StPO). Aufgrund der Beweiserhebungen innert der ersten 48 Stunden lagen Videoaufzeichnungen vor, welche die Prügelattacke auf F.W. detailliert zeigten. Die Tatverdächtigen haben ihre Tatbeiträge übereinstimmend mit den Videoaufzeichnungen gestanden. Die Voraussetzungen für eine Untersuchungshaft waren damit nicht länger gegeben.

Fazit: Innert rund 30 Minuten nach Meldung waren alle mutmasslichen Täter verhaftet und getrennt in Einzelzellen arrestiert worden, sodass sie zum Vorfall befragt werden konnten. Es trifft somit nicht zu, dass die Strafverfolgungsbehörden

untätig geblieben und die Verdächtigen nicht verhaftet worden seien. Es lagen aber aufgrund der raschen Beweissicherung schon bald keine besonderen Haftgründe mehr vor, ohne die in einem Rechtsstaat wie der Schweiz niemand bis zur Gerichtsverhandlung in Untersuchungshaft gesetzt werden darf.

6. Im Bericht der Rundschau vom 22. Mai 2024 kommt die Anwältin von F.W. zu Worte und beanstandet, dass ein Beweisantrag von ihr abgewiesen wurde, womit sie die Sicherstellung sämtlicher Videoaufnahmen der Überwachungskameras der Tatnacht verlangte. Der abweisende Entscheid der Staatsanwaltschaft, wonach weitere Aufnahmen "offensichtlich keine zusätzlichen Anhaltspunkte über die Entstehung des späteren Vorfalls geben können", wird von der Rundschau auszugsweise zitiert und kritisiert (vgl. auch Frage 10d).

- Aufgrund der Berichterstattung der Rundschau entsteht der Anschein, dass der Beweisantrag der Anwältin von F.W. im Zusammenhang damit stehen könnte, dass F.W. an diesem Abend von einer Strafanzeige habe abgehalten werden sollen. Dies hat F.W. erstmals am 26. Januar 2023 behauptet. Der Beweisantrag der Anwältin von F.W. datierte jedoch vom 24. März 2022 und wurde am 30. März 2022 abgewiesen mit der Begründung, dass in der Eingabe der Anwältin von F.W. nicht dargetan wurde, weshalb die Videoaufnahmen des Vorabends für den Nachweis des gewalttätigen Übergriffs auf F.W. relevant wären. Zur Zeit des Beweisantrages und des diesbezüglichen Entscheides der Staatsanwaltschaft war "nur" die Prügelattacke Gegenstand in diesem Verfahren. Diesbezüglich lagen der Staatsanwaltschaft Videoaufnahmen vor, die zeitlich deutlich über die ersten erkennbaren verbalen und physischen Aggressionen unter den beteiligten Personen zurückgehen.
- Die Anwältin von F.W. hätte zudem die Möglichkeit gehabt, die Ablehnung des Beweisantrages anzufechten, wovon sie absah. Wieso die Anwältin von F.W. im Bericht der Rundschau erklärte, dass es für sie sonnenklar gewesen sei, dass man dieses Videomaterial hätte sicherstellen müssen, und weshalb sie den ablehnenden Entscheid der Staatsanwaltschaft trotzdem nicht angefochten hat, entzieht sich der Kenntnis des Regierungsrats.

Fazit: Die Kritik an der Staatsanwaltschaft, einen Beweisantrag der Anwältin von F.W. abgelehnt zu haben, wird im Kontext mit dem Vorwurf dargestellt, F.W. habe von einer Anzeige wegen Vergewaltigung abgehalten werden sollen. Dieser Vorwurf wurde aber erst rund 10 Monate nach Abweisung des Beweisantrages vorgebracht. Auch wurde im Bericht der Rundschau nicht darauf hingewiesen, dass der Anwältin von F.W. gegen den ablehnenden Entscheid Rechtsmittel offen gestanden wären, bzw. sie diese nicht ergriffen hat.

IV.

Die einzelnen Fragen der Interpellation beantwortet der Regierungsrat wie folgt:

1. *Ist der Regierungsrat bereit, in Zusammenarbeit mit der Justiz- oder der Geschäftsprüfungskommission des Kantonsrats eine unabhängige externe Untersuchung der Vorkommnisse rund um den vorliegenden Fall in Auftrag zu geben?*

Vorliegend handelt es sich um ein laufendes Strafverfahren, welches durch die Staatsanwaltschaft abzuschliessen und durch die unabhängigen Gerichte des Kantons Schaffhausen und gegebenenfalls das ebenfalls unabhängige Bundesgericht zu beurteilen ist.

Die Europäische Menschenrechtskonvention statuiert in ihrem Art. 6 den Anspruch auf ein unabhängiges Gericht und ein faires Verfahren. Dass ein Gericht letztlich fair und unabhängig entscheiden kann, setzt voraus, dass auch die vorangehende Strafuntersuchung unabhängig geführt werden kann. Andernfalls kann das Gericht nicht auf Basis aller relevanten be- und entlastenden Fakten und damit nicht frei entscheiden. Gleiches ergibt sich aus Art. 14 Abs. 1 UNO-Pakt II. Gleichermassen statuiert auf nationaler Ebene die Bundesverfassung in ihren Art. 30 und Art. 191c die Unabhängigkeit der Gerichte und den Anspruch auf ein faires Verfahren. Die Unabhängigkeit der Strafuntersuchungsbehörden wird zudem in Art. 4 der schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) verankert. Wobei gemäss Art. 12 StPO darunter auch die Polizei zu verstehen ist, die aber, soweit sie Aufträge der Staatsanwaltschaft ausführt, deren Weisung und Aufsicht untersteht (Art. 15 Abs. 2 StPO). Die Einflussnahme politischer Behörden auf Strafverfolgungen wird damit durch internationales und nationales Recht ausgeschlossen. In der Botschaft zur Strafprozessordnung wurde dazu festgehalten: Art. 4 stellt ferner klar, dass es um die Unabhängigkeit in der Rechtsanwendung geht, **womit Eingriffe politischer Behörden in die konkrete Strafverfolgungstätigkeit insb. der Staatsanwaltschaft ausgeschlossen sind.**

Im Umfang des rechtlich Möglichen wurde die Justizkommission des Kantonsrates über die wesentlichen Punkte der Fallführung informiert. Eine fallbezogene Untersuchung des Strafverfahrens ausserhalb der dafür vorgesehenen Gerichtsverfahren wäre jedoch eine verfassungswidrige Durchbrechung der Gewaltenteilung und ist entsprechend nicht zulässig.

2. *Ist die Regierung bereit, mit einem externen Audit die Abläufe der Polizei und Staatsanwaltschaft, insbesondere bei geschlechtsspezifischer Gewalt und Gewalt gegen Frauen überprüfen zu lassen?*
3. *Gibt es bei der Verfolgung von sexualisierter Gewalt und Gewalt gegen Frauen bei Polizei und Justiz Handlungsbedarf? Falls ja, wo und wie gedenkt die Regierung diese zu beheben? Falls nein, wie kommt die Regierung zu dieser Einschätzung und was geschieht im Nachgang an diesen erschütternden Fall?*
4. *Wie werden Mitarbeitende der Schaffhauser Strafverfolgungsbehörden und Gerichte im Umgang mit Gewaltbetroffenen, insbesondere bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt, geschult und weitergebildet? Wo positionieren sich die Schaffhauser Strafverfolgungsbehörden diesbezüglich im interkantonalen Vergleich?*

Die Mitarbeitenden der Schaffhauser Polizei werden bereits im Rahmen ihrer zweijährigen Grundausbildung an der Ostschweizer Polizeischule mit dem Ziel geschult, dass sie effektiv und sensibel in Fällen sexualisierter Gewalt intervenieren können. Dazu gehören grundlegende Kenntnisse über die verschiedenen Formen sexualisierter Gewalt, ihre Ursachen und Auswirkungen sowie die psychologischen und sozialen Folgen für die Betroffenen. Ebenso wichtig ist die Vermittlung von rechtlichen Rahmenbedingungen und ethischen Richtlinien, die das Handeln der Einsatzkräfte leiten. Ein zentraler Bestandteil der Grundausbildung sind praxisorientierte Module, die den Auszubildenden ermöglichen, erlerntes Wissen in realistischen Szenarien anzuwenden. Ergänzt wird die Ausbildung durch die Vermittlung von Strategien zur Selbstreflexion und Selbstfürsorge, um die Einsatzkräfte auf die emotionalen Belastungen ihres Arbeitsfeldes vorzubereiten.

Die nachfolgende tabellarische Auflistung gibt einen Überblick über im Bereich der sexualisierten Gewalt relevanten Ausbildungsinhalte und deren Umfang.

Fach	Ausbildungsinhalte	Anzahl Lektionen
Strafrecht AT	<ul style="list-style-type: none"> - Geltungsbereich - Deliktstypen - Deliktselemente - Deliktsstadien - Mitwirkung mehrerer Personen an einer Straftat - Prozessvoraussetzungen - Sanktionen 	20 Lektionen
Strafrecht BT	<ul style="list-style-type: none"> - Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben - Freiheit, sexuelle Integrität und Familie 	~10 Lektionen
Strafprozessrecht	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen - Das Strafverfahren - Rolle und Aufgaben der Polizei im Untersuchungsverfahren - Parteien und Verfahrensbeteiligte - Beweismittel / Beweismittelverbote - Einvernahme von Personen - Zwangsmassnahmen 	24 Lektionen
Polizeirecht	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgaben der Polizei - Grundsätze polizeilichen Handelns und Zwangs-anwendung 	~12 Lektionen
Menschenrechte / Berufsethik	<ul style="list-style-type: none"> - Verhältnis Menschenrechte – Ethik - Grund- und Menschenrechte - Eingriff in die Menschenrechte durch die Polizei - Der Schutz der Menschenrechte - Personengruppen mit besonderen Schutzbedürfnissen - Grundlagen der Ethik - Cop Culture 	~40 Lektionen
Psychologie	<ul style="list-style-type: none"> - Wahrnehmung und Gedächtnis - Sozialpsychologie - Kommunikation 	~34 Lektionen
Kriminaltechnik	<ul style="list-style-type: none"> - Spurensicherung und Tatortarbeit 	~8 Lektionen
Kriminaltaktik	<ul style="list-style-type: none"> - Erster Angriff - Ermittlung - Beweismassnahmen - Besondere Fälle: <ul style="list-style-type: none"> o Kriminalistische Herausforderungen bei Sexualdelikten 	~50 Lektionen
Interkulturelle Kompetenz bei der Polizei	<ul style="list-style-type: none"> - Orientierungswissen zu Religionen - Stellung der Frau in verschiedenen Religionen 	~6 Lektionen
Polizeieinsatztrainings	<ul style="list-style-type: none"> - Handlungstrainings im Bereich "Häuslicher Gewalt" und "Entgegennahme einer Anzeige" 	~10 Lektionen

Ergänzend gilt es festzuhalten, dass die Grundausbildung der Polizistinnen und Polizisten in der Schweiz insgesamt 104 Wochen dauert. Das ist ein europäischer Spitzenwert.

Eine abschliessende eidgenössische Berufsprüfung als Polizist/Polizistin gewährleistet, dass ein schweizweit einheitlicher Ausbildungsstandard besteht. Dabei kommt dem vorliegend interessierenden Thema ein gewichtiges Augenmerk zu: Im Prüfungsteil 1 «Angewandtes und vernetztes Polizeirecht» werden u.a. die rechtlichen Grundlagen zu sexualisierter Gewalt und Häuslicher Gewalt getestet (StGB, StPO, Antragsdelikt vs. Offizialdelikt). Im Prüfungsteil 2 «Entgegennahme einer Anzeige» stehen das Vorgehen bei der Entgegennahme einer Anzeige sowie die damit verbundenen zentralen sozialen, psychologischen und ethischen Werte, Grundhaltungen und Abhängigkeiten in der Polizeiarbeit im Fokus. Dabei spielt auch das Opferhilfegesetz (OHG) und die opfersensible Einvernahme eine gewichtige Rolle. Im Prüfungsteil 3, Teil «Häusliche Gewalt» steht die sexualisierte Gewalt ebenfalls im Fokus.

Zum Erhalt und zur Vertiefung ihrer Kompetenzen werden die Mitarbeitenden der Schaffhauser Polizei quartalsweise intern und extern ausgebildet. So steht den Mitarbeitenden der Schaffhauser Polizei im Hinblick auf das Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen des Sexualstrafrechts per 1. Juli 2024 aktuell ein E-Learning zur Verfügung.

Namentlich das Schweizerische Polizei-Institut (SPI) bietet alsdann seit mehreren Jahren eine Reihe spezialisierter Weiterbildungskurse an, wobei die Sensibilisierung gegenüber Opfern explizit berücksichtigt wird. Sexualisierte Gewalt kann vertiefter behandelt werden. Der SPI-Kurs «Kriminalpolizei – Kurs für Generalisten/-innen», welcher von allen Mitarbeitenden der Schaffhauser Kriminalpolizei obligatorisch besucht werden muss, vertieft die Deliktskategorien «Betrübungsmittel», «Vermögensdelikte», «Gewaltdelikte» und «Sexualdelikte». Einzelne Spezialistinnen und Spezialisten besuchten respektive besuchen zudem die SPI-Kurse «Das Opfer im polizeilichen Ermittlungsverfahren» und «Kindesbefragung gemäss Art. 154 StPO». Vereinzelt lassen sich Mitarbeitende der Schaffhauser Polizei auch bei der Kantonspolizei Zürich und an der Universität St. Gallen weiterbilden. An der Universität St. Gallen wurde der Kurs "Einvernahmen im Sexualstrafrecht" belegt.

Im Umgang mit Opfern von sexualisierter Gewalt werden selbstredend die Vorgaben des Opferhilfegesetzes umgesetzt und Befragungen durch besonders geschulte Mitarbeitende durchgeführt.

Die Staatsanwaltschaft führt laufend interne Weiterbildungen durch und beteiligt sich laufend an externen Weiterbildungen. Es ginge an dieser Stelle zu weit, sämtliche Aus- und Weiterbildungen aufzuführen. Zum Thema Gewalt an Frauen bzw. sexualisierte Gewalt kann alleine in den Jahren 2023 und 2024 auf folgende Weiterbildungen bzw. Austausche verwiesen werden:

- Mehrere Staatsanwält/innen haben in diesem Frühjahr externe Weiterbildungen zum revidierten Sexualstrafrecht besucht.
- Es findet in der Regel jährlich eine Frühjahres- und eine Herbstkonferenz mit Weiterbildungsthemen statt. An der diesjährigen Frühjahreskonferenz referiert eine ausgewiesene Expertin für Sexualdelikte über das revidierte Sexualstrafrecht, wobei nebst der ganzen Staatsanwaltschaft auch die gesamte Kriminalpolizei teilnehmen wird.
- Mehrere Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nahmen im Juni 2024 an der zweitägigen Jahrestagung der Schweizerischen Kriminalistischen Gesellschaft mit dem Thema Sexualstrafrecht teil.
- Es finden jährliche Erfahrungsaustausche mit der Fachstelle für Gewaltbetroffene Schaffhausen statt, um die Qualität der Arbeit zu steigern.
- Die Leiterin der Fach- und Beratungsstelle gegen Radikalisierung und gewalttätigen Extremismus hat dieses Jahr der Allgemeinen Abteilung die Fachstelle vorgestellt und die Mitarbeitenden betreffend Häusliche Gewalt sensibilisiert.
- Die Allgemeine Abteilung hat sich mit dem Vertreter von Konflikt.Gewalt ausgetauscht und die gemeinsame Zusammenarbeit besprochen, insbesondere was die Anordnung von Lernprogrammen betrifft. Es wurden auch bereits Lernprogramme gegen gewaltausübende Männer angeordnet.
- Die Staatsanwaltschaft hat anfangs 2023 eine spezifische Weisung zum Umgang mit häuslicher Gewalt erlassen.
- Der Erste Staatsanwalt wurde mit Regierungsratsbeschluss in die Steuerungsgruppe zur Istanbul Konvention aufgenommen.
- Die Konferenz der Ostschweizer Staatsanwält/innen (SH, TG, ZH, GR, AI, AR, SG und GL) hat bei 16 verschiedenen Themenbereichen kantonsübergreifend Spezialistengruppen gebildet, welche sich gegenseitig austauschen und sich auch zu regelmässigen Sitzungen treffen. Federführend ist hier der Erste Staatsanwalt des Kantons Schaffhausen.

Weiter ist eine kantonsübergreifende Wissensplattform in Entstehung. Staatsanwältinnen der Staatsanwaltschaft Schaffhausen haben unter anderem Einsitz in der Arbeitsgruppen Sexualdelikte- und Pädokriminalität (auch virtuelle) und Menschenhandel und tragen ihr Wissen in die ganze Staatsanwaltschaft.

- Sämtliche Staatsanwält/innen werden in den CAS Forensics geschickt, in welchem Sexualdelikte und Häusliche Gewalt behandelt werden.

Vor diesem Hintergrund sieht der Regierungsrat aktuell keinen Handlungsbedarf, zumal ihm auch nicht bekannt ist, dass seitens der Fachstellen für Opferhilfe und Gewaltprävention in der Vergangenheit in konkreten Fällen die Abläufe bei der Schaffhauser Polizei oder der Staatsanwaltschaft beanstandet worden wären. Der Regierungsrat erachtet die kontinuierliche Analyse von Strukturen und Prozessen aber als Daueraufgabe, die er sehr ernst nimmt. Entsprechend ist er bestrebt, allfällige Risiken zu identifizieren und Massnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung zu fördern. Dazu gehört auch die Implementierung von nationalen und internationalen Standards im Umgang mit Opfern von Gewalttaten.

5. *Ist die Regierung bereit, die Einrichtung einer unabhängigen Beschwerdestelle betreffend Schaffhauser Polizei zu prüfen?*

Der Regierungsrat wird, nachdem im Jahr 2023 ein entsprechendes Vernehmlassungsverfahren durchgeführt wurde, bis Ende Juni 2024 die Vorlage zur Schaffung einer Ombudsstelle an den Kantonsrat verabschieden. In jener Vorlage ist vorgesehen, eine verwaltungsunabhängige Ombudsstelle zu schaffen, welche auch für Beschwerden gegen Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft) zuständig sein soll, soweit dies die Gewaltenteilung zulässt. Handlungen oder Unterlassungen der Polizei und der Staatsanwaltschaft in laufenden Strafverfahren sind, soweit gegen diese gemäss der Strafprozessordnung Rechtsmittel ergriffen werden können, weiterhin auf diesem Weg vorzubringen.

6. *In verschiedenen Kantonen etablierte sich das sogenannte "Berner Modell". Innerhalb dieses Modells werden in Krisenzentren die umfassende medizinische Versorgung und die Spurensicherung ohne Anzeigepflicht sichergestellt. Die Betreuung erfolgt dabei durch weibliche Fachpersonen. Dabei ist eine institutionalisierte Zusammenarbeit von Gynäkologie, Rechtsmedizin, Opferschutz etc. garantiert. Der Ständerat hat im Frühjahr 2023, nach dem Nationalrat, eine entsprechende Forderung ohne Gegenstimme gutgeheissen. Wie positioniert sich der Regierungsrat gegenüber analogen Massnahmen im Kanton Schaffhausen, bzw. sind solche schon in Planung?*

Beim Berner Modell hat sich insbesondere die Möglichkeit zur forensischen Spurensicherung ohne Anzeigepflicht bewährt. Dies ist auch im Kanton Schaffhausen bereits heute grundsätzlich möglich. In der gynäkologischen Abteilung des Kantonsspitals können sämtliche Fälle mittels einem umfassenden Erfassungsbogen dokumentiert und jegliche Spuren in einer versiegelbaren Box gesichert werden – unabhängig davon, ob die betroffene Person eine Anzeige machen möchte oder nicht. Das Angebot steht tagsüber und in beschränktem Umfang auch nachts zur Verfügung.

Zudem ist im Kanton Schaffhausen während der Büroöffnungszeiten eine spezialisierte psychologische Betreuung für Betroffene von sexualisierter und häuslicher Gewalt vorhanden. Um dieses Angebot auch ausserhalb der Bürozeiten gewährleisten zu können, sieht der kantonale Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul Konvention 2022-2026 vor, den Aufbau eines Krisenzentrums bei sexualisierter Gewalt inklusive spezialisierter Pflegekräfte («forensic nurses») zu prüfen (Massnahme 6). Auf den 1. November 2025 ist zudem die Einrichtung einer nationalen Opferhilfenummer geplant.

7. *Was wird der Regierungsrat unternehmen, um das Vertrauen der Bevölkerung in die Staatsanwaltschaft und Polizei wieder vollumfänglich herzustellen?*

Die von der Rundschau veröffentlichten verstörenden Bilder und die in der vorgebrachten Form nicht haltbaren Vorwürfe gegen die Schaffhauser Behörden haben in der Bevölkerung zum Teil zu Verunsicherung und auch zu heftigen Reaktionen geführt. Gerade bei Opfern von Übergriffen sind die Folgen der Rundschau-Berichte schwer abzuschätzen und es ist eine erhöhte Hemmschwelle für die Erstattung von Anzeigen zu befürchten. Der Regierungsrat setzt deshalb alles daran, die durch die Rundschau geschürte Verunsicherung auszuräumen. Entsprechend wird eine unabhängige Untersuchung eingeleitet. Diese wird das kritisierte Verhalten der Polizeimitarbeitenden bei der Beweiserhebung beleuchten. Gleichermassen verlangt der Regierungsrat eine lückenlose Aufklärung seitens SRF, wie es zu einem solchen Bericht kommen konnte. Die Vertreter des Kantons haben die verantwortlichen Journalisten schon vor den Sendungen eindringlich auf die Problematik einer solchen Berichterstattung hingewiesen und werden nun mit einer Beanstandung bei der zuständigen SRF-Ombudsfrau rügen, dass die beiden Berichte trotz dieser Warnung elementare journalistische Sorgfaltspflichten, Programmvorschriften und sogar Grundrechte der betroffenen Behörden und Verfahrensparteien missachtet haben.

Ein generelles Misstrauen der Bevölkerung gegenüber der Staatsanwaltschaft und der Schaffhauser Polizei kann der Regierungsrat indes nicht erkennen. Auch sind dem Regierungsrat bisher keine Meldungen der Fachstellen für Opferschutz und Gewaltprävention bekannt, mit welchen die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden oder die Zusammenarbeit mit diesen bemängelt wurden.

Andererseits liegt es in der Natur der Sache, dass die Staatsanwaltschaften und die Polizeikörper aller Kantone in der Erfüllung ihrer Aufgaben auch auf Gegenwehr und zum Teil heftige Kritik stossen. Würde der Regierungsrat aufgrund einzelfallbezogener Reaktionen aus der Bevölkerung oder der Politik in ein laufendes Verfahren eingreifen, würde er ein wesentliches Element unseres Rechtsstaates, nämlich die Gewaltentrennung, durchbrechen. In diesem Fall würde er nicht nur das Vertrauen in die Staatsanwaltschaft und die Polizei riskieren, sondern auch das Vertrauen in den Rechtsstaat.

Unabhängig von der Berichterstattung der Rundschau und der durch diese ausgelösten Reaktionen misst der Regierungsrat dem Opferschutz und der Gewaltprävention grosse Bedeutung bei und er wird seine diesbezüglichen Anstrengungen unvermindert weiterführen. Dazu gehört neben der Implementierung von nationalen und internationalen Standards im Umgang mit Opfern von Gewalttaten auch eine gelebte Fehlerkultur im Sinne einer kontinuierlichen Verbesserung der Strukturen und Prozesse. In diesem Sinne hat die für die Schaffhauser Polizei zuständige Regierungsrätin bereits angeordnet, dass ein unabhängiger externer Experte damit beauftragt wird, das von der Rundschau kritisierte Verhalten von Mitarbeitenden der Schaffhauser Polizei bei der Beweiserhebung zu beleuchten.

8. *Der Kanton Schaffhausen hat sich mit dem kantonalen Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention einem weitreichenden Massnahmenkatalog verpflichtet. Wo befindet sich der Kanton in der Umsetzung dieser Massnahmen und wie stellt die Regierung sicher, dass die Massnahmen wie angekündigt bis 2026 umgesetzt werden?*

Der Kantonale Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022–2026 wurde im September 2022 vom Regierungsrat verabschiedet. Um diesen anzugehen, hat die Koordinationsstelle Istanbul-Konvention (heute: Fachstelle für Gleichstellung, Gewaltprävention und Gewaltschutz) gemeinsam mit dem Steuergremium zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, in dem auch die Strafverfolgungsbehörden vertreten sind, verschiedene Massnahmen erarbeitet. In diesem Zusammenhang sind insbesondere folgende Massnahmen des Kantonalen Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022 – 2026 zu nennen:

- Prüfung Einführung eines kantonalen Gewaltschutzgesetzes (Massnahme 2)
- Befragung von Kindern und Erkennen von Traumata für Mitglieder der Justizbehörden (Massnahme 9)
- Sprechung von Ersatzmassnahmen (Lernprogramme / Gewaltberatungen; Täterarbeit) für Staatsanwältinnen und -anwälte (Massnahme 10)
- Weiterbildungen in Opferhilfebelangen für die breite Fachöffentlichkeit (Massnahme 11)
- Arbeit mit gewaltbereiten und gewaltausübenden Personen (Massnahme 15)
- Bekämpfung von Menschenhandel zwecks Ausbeutung der Arbeitskraft und sexueller Ausbeutung (Massnahme 24)
- Kantonale Regelung der Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen über gerichtliche Anordnungen von elektronischer Überwachung (Massnahme 25)

Der aktuelle Stand in der Umsetzung dieser Massnahmen kann dem Tätigkeitsbericht 2023 der Fachstelle für Gleichstellung, Gewaltprävention und Gewaltschutz entnommen werden. Demnach verzeichnet der Kanton Schaffhausen wichtige Fortschritte bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention: insbesondere bei der Sensibilisierung von Fachpersonen und der Bevölkerung, dem Opferberatungs- und Schutzangebot sowie der Arbeit mit gewaltausübenden Personen.

Die Konferenz der Kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz KKPKS hat sich mit der Massnahme 25 des Nationalen Aktionsplans im Übrigen dazu verpflichtet, die angemessene Bildung von Angehörigen der Polizei und der Staatsanwaltschaften im Umgang mit Opfern häuslicher Gewalt, insbesondere sexueller Gewalt, sicherzustellen. Die nun vorliegenden Minimalstandards für die Aus- und Weiterbildung der Polizei werden derzeit durch die zuständigen Gremien der KKPKS auf ihre Praxistauglichkeit geprüft.

9. Im Bericht der Rundschau vom 22. Mai 2024 nimmt die Schaffhauser Staatsanwaltschaft gegenüber den Vorwürfen schriftlich Stellung. In den darauffolgenden Tagen äusserte sich auch die zuständige Polizeidirektorin. Welche internen Abklärungen, Prüfungen und Untersuchungen fanden zum Zeitpunkt der Stellungnahmen statt?

Die Staatsanwaltschaft hat Teile der Vorwürfe der Rundschau kurzfristig zur Stellungnahme erhalten. Da es sich um pendente Verfahren handelte, waren diese nur den fallführenden und leitenden Staatsanwälten bekannt. Geprüft wurde, inwieweit die Staatsanwaltschaft überhaupt zu einem laufenden Verfahren Auskunft geben durfte, ohne das Untersuchungs- und Amtsgeheimnis sowie die Integrität der Verfahrensbeteiligten zu verletzen. Die Staatsanwaltschaft kommunizierte entsprechend zurückhaltend, zumal der Staatsanwaltschaft im Zeitpunkt der Stellungnahmen (vor Ausstrahlung der Sendung) nicht bekannt war, in welchem Ausmass der Bericht der Rundschau in die Integrität der Verfahrensbeteiligten eingreifen wird. Die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft ging vorab zur Kenntnis auch an den Justizdirektor und die für die Polizei zuständige Regierungsrätin.

Im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion haben sich die beiden Regierungsräte nach dem Rundschau-Bericht von der Leitung der Staatsanwaltschaft und der Schaffhauser Polizei soweit gesetzlich zulässig informieren lassen. Ihre Erkenntnisse, die Gründe für den Verzicht auf eigenständige Untersuchungen und das weitere Vorgehen haben sie in der gemeinsamen Medienmitteilung vom 30. Mai 2024 bekannt gegeben.

Die für die Polizei zuständige Regierungsrätin hat auf Medienanfragen hin eine rechtsstaatliche Einordnung vorgenommen und erklärt, dass laufende Verfahren wie dasjenige in Sachen F.W. mittels Anklage an ein Gericht gebracht und vom Gericht beurteilt werden müssen. Vor Gericht könnten auch prozessuale Rügen angebracht werden, wie beispielsweise, dass etwas bei der Beweiserhebung nicht korrekt gelaufen sei. Damit sei die Überprüfung durch eine unabhängige

Instanz gewährleistet und es gelte die Gewaltentrennung zu beachten, was gegen eine externe Untersuchung bezüglich des von der Staatsanwaltschaft geführten Verfahrens spreche.

Soweit die Rundschau das Verhalten einzelner Mitarbeitender der Schaffhauser Polizei kritisierte, ordnete die zuständige Regierungsrätin im Rahmen ihrer disziplinarischen Aufsichtspflicht über die Schaffhauser Polizei an, dass das Verhalten dieser Mitarbeitenden durch einen unabhängigen externen Experten beleuchtet werden soll. Dies wurde gegenüber den Medien bekannt gegeben.

10. *Nach Art. 74 der Strafprozessordnung kann die Staatsanwaltschaft und mit deren Einverständnis auch die Polizei die Öffentlichkeit über hängige Verfahren orientieren. Wir bitten die zuständigen Behörden um Stellungnahme bezüglich:*

a. *Dem Vorwurf, dass das forensische Institut Schmerzen zwischen den Beinen des Opfers nicht untersucht habe, obwohl die geschädigte Person solche in ihrer Aussage beklagte.*

Siehe vorne Ziffer III.1.

b. *Dem Vorwurf, dass bei den Hausdurchsuchungen in besagtem Fall nicht nach weiteren Speichermedien gesucht wurde.*

Siehe vorne Ziffer III.3. Ob die Mitarbeitenden der Schaffhauser Polizei den Auftrag der Staatsanwaltschaft angemessen umgesetzt haben, wird zudem durch einen unabhängigen externen Experten beleuchtet.

c. *Dem Vorwurf, dass eine Hausdurchsuchung mit dem Auftrag Mobiltelefone sicherzustellen erst 1 Jahr nach der mutmasslichen Tat stattfand.*

Siehe vorne Ziffer III.4.

d. *Der Tatsache, dass die Staatsanwaltschaft eine Forderung der Anwältin des Opfers nach Sicherstellung des Videomaterials der ganzen Nacht abgelehnt hat.*

Siehe vorne Ziffer III.6.

e. *Der Aufnahme eines Polizisten, in der er während einer Hausdurchsuchung die Aufnahmen der Überwachungskamera auf einem Handy des Anwalts abfilmt und die Gewalt folgendermassen kommentiert: "Das ist aber auch nicht ohne, dieses ganze Spiel."*

Ob das Verhalten der Mitarbeitenden der Schaffhauser Polizei insgesamt angemessen war, wird durch einen unabhängigen externen Experten beleuchtet.

f. Dem Umstand, dass trotz Videobeweisen bis heute keine Anklage erhoben wurde?

Siehe vorne Ziffer III.2.

11. Wurde im Zusammenhang mit diesem Fall Untersuchungshaft angeordnet, wenn ja, für wie viele Personen?

Siehe vorne Ziffer III.5.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:



Patrick Strasser

Der Staatsschreiber-Stv.:



Christian Ritzmann